

Anhang I zur Satzung der
Kleingartensparte "Angersdorfer Teiche e. V."
Letzter Stand 08.04.2017 - Jahreshauptversammlung

Gartenordnung

1 Grundsätze

- 1.1. Die Kleingartenanlage ist Bestandteil öffentlicher Anlagen der Stadt Halle. Sie sollte deshalb der Allgemeinheit zugänglich sein. (Unter Beachtung von täglichen Öffnungszeiten bzw. jahreszeitlichen Einschränkungen). Der Kleingarten dient der Eigenversorgung und Erholung des Kleingärtners und seiner Familie.
- 1.2. Mit der Pacht eines Gartens übernimmt der Pächter (Mitglied) Verantwortung für die kleingärtnerische Nutzung des Bodens und die Pflege und den Schutz der Natur und Umwelt entsprechend den Festlegungen des Bundeskleingartengesetzes, der Gefahrenabwehr-VO der Stadt Halle der Abfallwirtschaftssatzung und anderen gesetzlichen oder behördlichen Regelungen bzw. Bestimmungen.
- 1.3. Jeder Pächter ist verpflichtet, sich entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung des Vereins an Gestaltung, Pflege, Erhaltung, Um- und Neubau von gemeinschaftlichen Einrichtungen durch persönliche Arbeitsleistungen und finanzielle Umlagen zu beteiligen. Die persönlichen Arbeitsleistungen sind jährlich einheitlich je Garten festzulegen und durch die Mitgliederversammlung zu beschließen. Für Mitglieder ohne Garten sind gesonderte Festlegungen zu treffen.

Auf Grund des Gesundheitszustandes und anderer sozialer Aspekte der Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Ausnahmeregelungen beschließen. Eine solche Ausnahmeregelung kann die teilweise oder vollständige Befreiung von den persönlichen Arbeitsleistungen oder die Übertragung spezieller Aufgaben beinhalten.

Der Vorstand des Vereins sichert, dass alle Mitglieder unter Beachtung sozialer, gesundheitlicher und beruflicher Möglichkeiten die persönlichen Arbeitsleistungen erbringen können. Die von den Mitgliedern durch persönliche Arbeitsleistungen geschaffenen Werte gehen in das Gemeinschaftseigentum des Vereins ein.

- 1.4 Bei Pächterwechsel ist entsprechend der geltenden Wertungsrichtlinie (des Stadtvorstandes) von zwei Wertermittlern eine Wertermittlung des übergebenden Gartens vorzunehmen. Der ermittelte Betrag gilt als Richtwert für die Kaufsumme.
- 1.5. Die Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Vereins sind geprägt von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, kameradschaftlicher Hilfe, Rücksichtnahme und Zuvorkommenheit im individuellen Verhalten und im Leben des Vereins.

Eine Belästigung durch lautes Spielen von Radios, Benutzung von Rasenmähern, Heckenscheren, Schreddern etc. ist gemäß Erlass der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenverordnung, 32. BimSchV) zu vermeiden. Insbesondere Sonn- und Feiertags ganztätig sowie Werktags von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr dürfen Lärm erzeugende Geräte nicht im Freien verwendet werden.

Darüber hinaus gilt in der Anlage eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.30 Uhr (keine lärmende Betätigung).

Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in der Anlage ist untersagt. Radfahren ist in der Anlage verboten.

Belieferung von Material und Einrichtungsgegenständen etc. kann werktags erfolgen, samstags und sonntags nur bis 12.00 Uhr. Bei der Einfahrt von Kraftfahrzeugen ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

2. Wege

- 2.1. Jedes Mitglied hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite unkrautfrei und sauber zu halten, sofern vom Verein nicht eine andere Regelung getroffen wurde.
- 2.2. Werden Baumaterialien, Bauschutt, Stallmist oder andere Stoffe mit Genehmigung des Vorstandes auf den Wegen abgeladen, so sind diese Stoffe umgehend wieder zu entfernen und der Weg von den Abfällen zu säubern.

3. Einfriedungen

- 3.1. Die Abgrenzung der Anlagen zu den öffentlichen Straßen, Parkplätzen und Grünstreifen erfolgt durch einen mindestens 1,50 m hohen Drahtzaun.

Der Drahtzaun ist in Bodennähe von Erdsubstanzen frei zu halten, um ein Verfaulen zu verhindern.

Eigenwillige Veränderungen am Außenzaun sind verboten.
- 3.2. Die Abgrenzung der Gärten zu den Spartenwegen erfolgt durch eine Naturhecke. Die Höhe der Hecke darf 1,10 m nicht überschreiten. Die Breite oben soll 30 - 40 cm betragen. Der Schnitt soll in konischer Form von unten erfolgen.
- 3.3. Die Pflanzung, Pflege und Erhaltung von Laub- und Nadelgehölzen in den öffentlichen Bereichen der Gartenanlage sowie in ihrem Umfeld hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

4. Der Einzelgarten

- 4.1. Er ist in gutem Kulturzustand zu halten und ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Der Anbau einseitiger Kulturen sowie die ausschließliche Nutzung als Ziergarten ist unzulässig.
- 4.2. Im Garten empfiehlt sich bei Pflanzungen von Obstgehölzen der Niederstamm als geeignete Baumform. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten bleiben. Die festgelegten Grenz- und Pflanzabstände sind einzuhalten (siehe Anlage).

4.3. Die Anpflanzung von Laub- und Nadelgehölze sowie das Heranziehen von Haselnuss-, Holunderbüschen sowie Koniferen und Weiden aller Art sind im Kleingarten nicht zulässig. Je 100 Quadratmeter Gartenfläche ist ein Ziergehölz mit einer Endwuchshöhe von 3 Metern zulässig. Koniferen* sind alle Bäume und Sträucher die nadel- oder schuppenförmige Blätter tragen.

*Zu den Koniferen zählen:

- Pinaceae: Kiefern, Fichten, Tannen, Lärchen
- Taxodiaceae: Sumpfyypressen, Mammutbäume
- Cupressaceae: Wacholder einschließlich Sadebaum, Zypressen, Lebensbaum (Thuja)
- Taxaceae: Eibe
- Araucariaceae: Zimmertannen

4.4. Hecken dürfen zwischen den Gärten eine Höhe von 1,10 m nicht überschreiten.

5. Bebauung

- 5.1. Außer einer Gartenlaube dürfen weitere Baukörper wie Toilettenhäuschen, Geräteschuppen nicht errichtet werden.
- 5.2. Baulichkeiten, die im Widerspruch zu den Bestimmungen der Gartenordnung (bzw. gesetzlichen Bestimmungen) stehen, müssen spätestens bei Pächterwechsel oder Sanierung vom aufgebenden Pächter bzw. auf dessen Kosten beseitigt bzw. in einen der Bauvorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden.
- 5.3. Die Festlegung des Standortes der Laube erfolgt nur durch den Vorstand auf der Grundlage des Bebauungsplanes des Vereins. Eine Grenzbebauung ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 5.4. Die Errichtung von Garagen (bzw. Standplätzen) innerhalb der Anlage ist nicht zulässig.
- 5.5. Die Unterkellerung bzw. Teilunterkellerung des Erholungsbaues ist entsprechen den örtlichen Festlegungen bis maximal 7 m³ zulässig und zustimmungspflichtig.
- 5.6. Für die Errichtung von Außenantennen ist die schriftliche Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Die dafür gültigen Vorschriften sind einzuhalten.
- 5.7. Je Kleingarten können Kleingewächshäuser (mit Fundament bis zu einer maximalen Grundfläche von insgesamt 6,00 m² und mit einer maximalen Firsthöhe von 2,20 m) errichtet werden. Dazu ist entsprechend den Rechtsvorschriften die Zustimmung durch den örtlichen Rat einzuholen. Darüber hinaus können Folienzelte, Folientunnel und Frühbeetkästen aufgestellt werden. Der Grenzabstand für Gewächshäuser, Folienzelte und -tunnel muss mindestens 1,00 m.
- 5.8. Der Bau von Wasserversorgungsanlagen (auch Brunnen) und Abwasseranlagen ist nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften möglich. Zur Versorgung mit Wasser sind nach wie vor Eigenwasserversorgungsanlagen, das natürliche Wasserangebot einschließlich Regenwasser, zu verwenden. Es gilt die Wasserordnung der Kleingartensparte.

- 5.9. Die Anlage von Becken ist nur als Zier-, Pflanzen- oder Planschbecken mit einer Tiefe von maximal 1,00 m und einer Grundfläche bis zu 5 m² zulässig.
- 5.10. Alle Elektroanlagen im Kleingarten müssen - unbeschadet erforderlicher Genehmigungen des Vereins, der Elektro - Gemeinschaft, des Grundstückseigentümers und des Elektro – Versorgungsunternehmens – entsprechend den gültigen VDE-Bestimmungen errichtet und betrieben werden.
- 5.11. Alle Flüssiggasanlagen im Kleingarten sind nach den Technischen Richtlinien Flüssiggas TRF zu errichten und zu betreiben. Flaschenanlagen müssen bei Errichtung und in der Folge aller zwei Jahre von einem Gassachkundigen (z. B. Vertriebsfirmen) abgenommen werden. Größere Anlagen (Behälteranlagen) sind im Kleingarten nicht erlaubt.
- Der Pächter haftet für alle Schäden, die von ihm selbst, seinen Angehörigen oder von ihm beauftragten Dritten durch Einrichtung oder Betrieb von Versorgungsanlagen verursacht werden.
- 5.12. Weg- und Sitzplatzflächen dürfen nicht mit geschüttetem Beton angelegt werden.

6. Schädlingsbekämpfung

- 6.1. Jedes Mitglied ist zur Bekämpfung von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen sowie des Unkrauts nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet.
- Die Anwendung von unkrautvernichtenden Mitteln (Herbiziden) ist im Einzelgarten untersagt.
- 6.2. Kranke Bäume und Sträucher, Baumruinen, Baumstubben, abhängige und vergreiste Ostgehölze und solche Pflanzen, die von bestimmten Schädlingen befallen sind, sind zu entfernen. Faulendes Obst und Fruchtmumien sollten aus dem Garten entfernt werden.
- 6.3. Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die vom Hersteller herausgegebenen Gebrauchsanweisungen genauestens zu befolgen.
- 6.4. Jeder Nutzungsberechtigte übernimmt mit der ihm anvertrauten Gartenfläche persönliche Verantwortung für die Erhaltung und 'Pflege von Natur und Umwelt. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhöhung des Erholungswertes der Gärten bei. Bei der Gestaltung und Nutzung von Kleingärten ist der Erhaltung, dem Schutz und der ' Schaffung von Biotopen eine gebührende Bedeutung beizumessen. In jedem Garten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden.

6.5. Gartenabfälle, Laub, Stallung und Fäkalien sind sachgemäß zu kompostieren. Ein Verbrennen ist grundsätzlich nicht gestattet.

6.6. In Kleingartenanlagen ist jeglicher Umgang mit Luftdruckgewehren bzw. -waffen verboten. Ausnahmen bilden genehmigte Schießstände.

7. Schlussbestimmungen

7.1. Der Vorstand des Vereins gewährleistet die Einhaltung der Gartenordnung.

Hierzu ist er berechtigt

- entsprechende Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und diese auszuwerten,
- schriftliche Auflagen zur Herstellung des gemäß Gartenordnung geforderten Zustandes an die Natur zu erteilen,
- die Kündigung des Pachtverhältnisses auszusprechen.

Einer Kündigung sollten in der Regel entsprechende Auflagen vorausgehen (siehe Satzung).

7.2. Für die Beurteilung der vor dem Inkrafttreten dieser Gartenordnung entstandenen Rechte und Pflichten sind die zu diesem Zeitpunkt gültigen Beschlüsse anzuwenden.

Baulichkeiten, Grenzabstände, Laub- und Nadelgehölze usw., die bis zum Inkrafttreten dieser Gartenordnung von den Vorständen des Vereins genehmigt bzw. stillschweigend geduldet wurden, sind als gegeben zu betrachten, wenn sie die kleingärtnerische Bodennutzung nicht beeinträchtigen und den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

Bei Nutzerwechsel ist mit dem neuen Nutzer zu vereinbaren, welche Veränderungen vorzunehmen sind.

Hinweise zum Standraum für Obstgehölze

(Es gelten die bei der Gründung der Kleingartensparte festgelegten Bebauungsabstände für die bestehenden Pachtverhältnisse weiter).

Bei **Neuanpflanzungen und Neugestaltung von Parzellen**, gelten folgende Pflanzabstände:

Grenzabstände:

1. Buschbäume	3,00 m
2. Halbstämme	4,00 m
3. Spindelbäume	1,50 m
4. Obstheckenl	1,50 m
5. Himbeeren - und Brombeeren	1,50 m
6. Johannis-, Stachel- und Heidelbeeren	1,00 m
7. Ziersträucher	1,00m – 3,00 m

Kronendeckende Flächen

Buschbäume	30 m ²
Halbstämme	60 m ²

Pflanzabstände für Obstgehölze

Busch- zu Buschbaum	5,00 m
Busch- zu Halbstamm	7,00 m
Spindel zu Spindel	1,50 m– 2,5 m
Spindel zu Busch	3,00 m

Siehe auch Gartenordnung des Stadtverbandes der Gartenfreunde Halle/Saale e. V. vom 28.06.2007

Anhang II zur Satzung der
Kleingartensparte "Angersdorfer Teiche e. V."

Gärtnerische Betätigung

Das Recht zur gärtnerischen Betätigung

- (1) Nur durch die Mitgliedschaft und dem Pachtvertrag erlangt das Mitglied das Recht der gärtnerischen Betätigung in einem Einzelgarten im Rahmen der Gartengemeinschaft. Auf die Ausübung der gärtnerischen Betätigung im Einzelgarten kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand verzichtet werden (Ehrenmitglied).
- (2) Das Recht zur gärtnerischen Betätigung umfasst die Mitwirkung bei der Gestaltung und Unterhaltung der Gesamtanlage und die Betätigung im Einzelgarten zur Gesunderhaltung, Erholung und Freizeitgestaltung, Eigenversorgung und Pflege der Familiengemeinschaft. Bei Ausübung dieser Betätigung ist auf den Nachbarn Rücksicht zu nehmen. Notwendige Maßnahmen sind auf Anordnung des Vorstandes zu dulden.
- (3) Das Mitglied ist nicht berechtigt, seinen Garten ganz oder teilweise einem anderen zu überlassen. Gewerbsmäßige Betätigung und Nutzung sind untersagt.
- (4) Dauerbewohnen der Laube ist unzulässig, gelegentliches Übernachten während der Sommermonate jedoch erlaubt.

Beendigung der gärtnerischen Betätigung

- (1) Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt durch die Beendigung der Mitgliedschaft. Damit endet auch das Recht zur Nutzung des Einzelgartens. Dieser ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein herauszugeben. Der Vorstand allein ist berechtigt, den Gärten weiter zu vergeben.
- (2) Der Garteninhaber ist verpflichtet, den Garten in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Sobald der Vorstand Kenntnis über die Beendigung des Rechts der gärtnerischen Betätigung erhält, hat er möglichst kurzfristig festzustellen, welche unzulässigen, störenden und dem Gartennachfolger nicht zumutbaren Einrichtungen oder Gegenstände zu entfernen sind. Dieses bezieht sich auf Baulichkeiten und auf den Aufwuchs. Der Vorstand kann zur Beseitigung eine Frist setzen. Bei Nichteinhaltung der Frist ist der Vorstand berechtigt, die entsprechenden

Maßnahmen auf Kosten des Garteninhabers durchführen zu lassen. Dieser ist zur Duldung der Maßnahmen und zur Erstattung der damit verbundenen Kosten verpflichtet.

- (3) Der Garteninhaber hat Anspruch auf angemessene Entschädigung für die von ihm zurückgelassenen Dauereinrichtungen und Anpflanzungen.
Der Entschädigungsbetrag ist um diejenigen Kostenbeträge zu kürzen, die erforderlich sind, um den Garten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, zum Beispiel Entfernen von Gegenständen und Anlagen, die im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung unüblich sind und erforderliche Rekultivierungsmaßnahmen.
- (4) Der Verein hat für eine fachgerechte Abschätzung (Wertermittlung) nach den vom Stadtverband der Gartenfreunde Halle/S. e.V. herausgegebenen "Richtlinien für die Wertermittlung" zu sorgen.
- (5) Der Verein ist verpflichtet, die Zahlung des Entschädigungsbetrages an sich zu verlangen und vor der Weitergabe an den Anspruchsberechtigten mit Gegenforderungen aufzurechnen. Ein höherer Entschädigungsbetrag als der ermittelte darf weder geleistet noch entgegengenommen werden.
- (6) Kann der Garten nur zu einem geringeren Entschädigungsbetrag durch den Verein abgegeben werden, so ist eine Einigung hierüber mit dem ausscheidenden Mitglied/Anspruchsberechtigten durch den Verein herbeizuführen.
- (7) Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand nach Anhörung berechtigt, den vom Gartennachfolger zu leistenden Entschädigungsbetrag nach billigem Ermessen gemäß § 317 Abs. 1 BGB festzusetzen. Die Entscheidung des Vorstandes ist dem Anspruchsberechtigten schriftlich und mit Begründung bekannt zu geben. Sie kann binnen 14 Tagen durch schriftliche Beschwerde beim Schlichtungsausschuss angefochten werden. Die Beschwerde ist zu begründen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren entsprechend.
- (8) Endet die Mitgliedschaft durch Tod des Garteninhabers, sind der oder die Erben anspruchsberechtigt. Sie haben einen Erbschein vorzulegen.
- (9) Der Vorstand veranlasst die Abschätzung des Gartens und regelt die einstweilige Inbesitznahme und Pflege. Wird weder ein Mitglied der Erbengemeinschaft noch der Erbe Gartennachfolger, so vergibt der Verein den Garten an ein von ihm bestimmtes Mitglied. Erbe bzw. Erbengemeinschaft sind verpflichtet, den Garten an den Verein herauszugeben.

- (10) Der Entschädigungsbetrag ist an den oder die Erben auszuführen. Besteht Ungewissheit über die Anspruchsberechtigten, kann der Verein den Entschädigungsbetrag zugunsten der Erben unter Verzicht auf die Rücknahme bei der Hinterlegungsstelle des zuständigen Amtsgerichtes hinterlegen. Er wird damit von seiner Leistungspflicht frei.
- (11) Das Recht der gärtnerischen Betätigung erlischt auch dann, wenn die Anlage neu geordnet § 9 (1) 2 Bundeskleingartengesetz bzw. ganz oder teilweise herausgegeben werden muss. Die dabei anfallende Entschädigung erhält der Verein.
- (12) Der für den herausgebenden Einzelgarten entfallende Anteil wird an das Mitglied weitergegeben. Der Verein ist jedoch berechtigt, ihm etwa entstandene Kosten in Abzug zu bringen. Der Anteil für die herausgegebenen Gemeinschaftsanlagen verbleibt beim Verein, der ihn wieder für Gemeinschaftseinrichtungen oder die Verschönerung der verbleibenden oder einer Neuanlage zu verwenden hat.
- (13) Entschädigungsansprüche werden ausnahmslos erst fällig, wenn der durch den Fortfall der gärtnerischen Nutzung frei gewordene Garten in ordnungsgemäßem Zustand dem Vorstand des Vereins übergeben und das vom Gartennachfolger bzw. vom Entschädigungsverpflichteten zu entrichtende Entgelt in voller Höhe an den Verein gezahlt worden ist.
- (14) Ist ein Gartennachfolger nicht vorhanden, so ist die einstweilige Bearbeitung und Pflege des Gartens sowie die Benutzung der zurückgelassenen Gegenstände und Einrichtungen zu vereinbaren. Vorstand und Anspruchsberechtigte/r haben sich hierfür sowie über die Übernahme aller Kosten, die bis zur Vergabe des Kleingartens entstehen, zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist der Vorstand berechtigt, über die einstweilige Regelung und Kostentragung zu entscheiden. Die Entscheidung ist zu begründen und in schriftlicher Form abzufassen.
- (15) Sollte eine Vergabe des Gartens auch nicht zum verminderten Entschädigungsbetrag innerhalb eines Jahres möglich sein, steht dem Anspruchsberechtigten gemäß § 547 a und 591 a BGB das Wegnahmerecht zu.

Anhang III zur Satzung der
Kleingartensparte "Angersdorfer Teiche e. V."

Schlichtungsverfahren

Aufgaben und Durchführung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Über Streitigkeiten, welche sich aus dieser Satzung ergeben, entscheidet der Vorstand. Vor einer Entschädigung ist eine gütliche Einigung anzustreben. Gegen diese Entscheidung steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde bei dem zuständigen Schlichtungsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.
Werden Beschlüsse des Vorstandes aufgehoben, sind diese auf Antrag des Vorstandes der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.
- (2) Der Schlichtungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und einem dritten Mitglied in der Funktion des Protokollführers.
- (3) Aufgaben des Schlichtungsausschusses:
 - Die Behandlung und Entscheidung der Beschwerden, die auf Grund der vorliegenden Satzung an ihn herangetragen werden. Grundlage für seine Entscheidung ist das Bundeskleingartengesetz, die Satzung des Vereins und die Gartenordnung.
 - Die verbindliche Schlichtung von Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern.
- (4) Die Beschwerde gegen den Beschluss ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich, unter Angabe von Gründen, bei dem Schlichtungsausschuss einzulegen.
- (5) Der Schlichtungsausschuss hat die Beteiligten zu der Verhandlung mindestens sieben Tage vorher schriftlich zu laden und bei Erscheinen anzuhören. Zeugen können auf eigene Kosten mitgebracht werden.

Beschlüsse werden durch den Schlichtungsausschuss gefasst, wenn das Bundeskleingartengesetz, die Satzung und die Gartenordnung konkretes Verhalten vorschreibt.

- (6) Erscheint ein Beteiligter trotz fristgerechter Ladung ohne begründete Entschuldigung nicht vor dem Schlichtungsausschuss, so gilt sein Verlangen als zurückgenommen.
- (7) Über die Verhandlung ist Protokoll zu führen.
- (8) Vor der Entscheidung über die Beschwerde kann das Mitglied keine Klage erheben.
- (9) Der Schlichtungsausschuss hat eine gütliche Einigung zu versuchen. Bei der Entscheidung kann der Beschluss der Vorinstanz bestätigt, aufgehoben oder die Sache zurückverwiesen werden.
- (10) Die Verfahrenskosten setzt der Schlichtungsausschuss fest und entscheidet, wer diese zu tragen hat.

Anhang IV zur Satzung der
Kleingartensparte "Angersdorfer Teiche e. V."

Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben darüber hinaus bis zur etwaigen Neuwahl und Beendigung der die Neuwahl durchführenden Mitgliederversammlung im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so entscheidet der Vorstand

- ob der Kassenwart bis zur planmäßigen (satzungsmäßigen) Wahl/Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins leitet oder
- ob der Kassenwart kurzfristig eine Mitglieder-/Wahlversammlung zur Neuwahl eines Vorsitzenden einberuft.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann vom Vorstand bis zur nächsten Wahl/Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied berufen werden (wenn möglich aus dem erweiterten Vorstand).

- (2) Der Vorstand tritt nach Plan zusammen. Er fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, im Behinderungsfall vom Kassenwart, geleitet werden (entspricht § 26 BGB). Der Vorstand (engere) ist bei Anwesenheit von drei seiner Mitglieder beschlussfähig. Ist der Vorstand durch Zusatzwahlen erweitert (erweiterter Vorstand), so ist die Beschlussfähigkeit nur gegeben, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder und der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

- (4) Der Schriftführer, bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, hat über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll anzufertigen und darin die Beschlüsse aufzuzeichnen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Sitzungs- oder Versammlungsleiter zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung oder Versammlung dem entsprechenden Organ zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Der/die Kassierer/in verwaltet das Vermögen des Vereins, zieht Aufnahmegebühr, Beiträge, Umlagen und alle sonstigen durch die Mitglieder zu leistenden Zahlungen ein. Alle Einnahmen und Ausgaben sind in Form einer ordentlichen Durchführung aufzuzeichnen. Für jedes Geschäftsjahr ist durch ihn rechtzeitig für die Mitgliederversammlung eine Überschussrechnung und ein Abschluss in schriftlicher Form zu erstellen. Bei der Überschussrechnung sind alle Einnahmen und Ausgaben aufzuführen und miteinander zu saldieren. Das Ergebnis ist im Abschluss zu übernehmen. Im Jahresabschluss müssen Vermögen und Schulden des Vereins erkennbar sein. Über Anlagegegenstände und Geräte führt er ein Verzeichnis, in dem alle Zu- und Abgänge aufzunehmen sind. Auf Wunsch hat er dem Vorstand einen Bericht über die Vereinskasse zu erstatten. Der Mitgliederversammlung ist durch ihn ein Kassenbericht zu geben. Er nimmt alle Einzahlungen gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen nur auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des 2. Vorsitzenden, leisten. Nichtbenötigte Barbestände sind, soweit möglich und zweckmäßig, verzinslich anzulegen.
- (6) Dem Fachberater obliegt insbesondere die planerische Gestaltung und der Pflegezustand der Anlage sowie die fachliche Schulung der Mitglieder. Er berät sie bei der Gestaltung und Bewirtschaftung ihrer Einzelgärten.
- (7) Mitglieder des erweiterten Vorstandes, Wegwarte, Abteilungsbeauftragte, Fachgruppenleiter (z. B. Elektriker, Wasserwarte u.a.) handeln nach spezifischen Aufgabenstellungen und sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.
Zur Abgabe und Empfangnahme rechtsgeschäftlicher Willenserklärungen für den Verein sind sie nicht befugt.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art und die vom zuständigen Gericht im Anmeldeverfahren geforderten unwesentlichen Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung selbständig vorzunehmen.

Sonstige verbrauchsunabhängige Aufwendungen für den Pächter

- (1) Die einmalige Aufnahmegebühr für neue Gartenpächter beträgt 100,00 EUR. (Beschluss der Mitgliederversammlung 2007).
- (2) Schreibgebühren für Mitgliederneuanmeldung: 10,00 EUR.
- (3) Beitrag für ein jeweiliges Zweitmitglied: 3,00 EUR jährlich.
- (4) **Mitgliedsbeitrag** für Werterhaltungsmaßnahmen je Kleingartenmitglied setzt sich wie folgt zusammen

- Werterhaltung Kleingartenanlage allgemein	30,00 EUR (ab 2019 erhöht)
- Werterhaltung Gartensparte	05,00 EUR (ab 2020)
- Werterhaltung Festplatz	10,00 EUR (ab 2022 neu)
- Werterhaltung Altlasten /Sanierung / Leerstand	10,00 EUR (ab 2022 neu)
- Werterhaltung Verwaltung / Aufwand	15,00 EUR (ab 2022 erhöht)
- Werterhaltung Ehrenamt / Aufwand / Ehrung	15,00 EUR (ab 2022 separat ausgewiesen)
- Werterhaltung Kulturelle Veranstaltungen	03,00 EUR (ab 2022 separat ausgewiesen)
- Werterhaltung Versicherung (Vereinsgebäude)	08,95 EUR (ab 2022 separat ausgewiesen)
- (5) **Mitgliedsbeitrag seit 2022: 24,50€, wovon 19,50€ direkt an den Stadtverband überwiesen werden. Aus den verblieben 5,00€ werden u.a. die Pflicht- und Rechtsschutzversicherungen teilfinanziert.**
- (6) Bei Abgabe des Gartens fallen in Abhängigkeit vom ermittelten Wert der Bebauung/Bepflanzung Wertermittlungskosten an. Diese sind an den Wertermittler zu entrichten.
- (7) Gartenfreunde, bei denen durch eigenes Verschulden das Wasser verspätet angestellt werden muss, haben nach §8 Wasserordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 EUR zu entrichten.
Zu widerhandlungen bezüglich der Wasserschächte werden mit sofortiger Kündigung geahndet.
- (8) Die jährliche Verlängerung der Pkw-Parkplatzkarte beträgt 2,50 EUR.
- (9) Gebühr für den Erhalt eines Pkw-Parkplatzschlüssels: 7,50 EUR (nur in Verbindung mit einer gültigen Parkplatzkarte).
- (10) Nicht geleistete Arbeitsstunden (aktuelle Anzahl 6) werden mit 20€ (ab 2022) bzw. 25€ (ab 2023) je Stunde entgolten (Beschluss der Mitgliederversammlung 2022 / Kleingartenmitglieder über 75 müssen ab 2023 keine Arbeitsstunden mehr leisten – Beschluss Mitgliederversammlung 2023)
- (11) Die Gebühr für einen Abfallsack beträgt z.Z. 3,50 EUR (Stand 2024) jährlich und ist eine Pflichtabgabe und somit von jedem Gartenmitglied zu entrichten. (Beschluss der Mitgliederversammlung 2019)
- (12) Es werden keine Gerätschaften mehr ausgeliehen – für Handwagen erfolgt eine Sonderregelung (Beschluss der Mitgliederversammlung 2019)